



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2020

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 14.09.2020

Sicherheitsüberprüfung privater Datenauswerter im Bereich der Justiz

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Berichterstattung der Hessenschau vom 24.08.2020 (<https://www.hessenschau.de/panorama/kriminalbeamte-schlagen-alarm-keine-sicherheitsueberpruefung-privater-datenauswerter-jus-tiz-116.html>) vergeben Staatsanwälte in Hessen hochsensible Daten aus Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie, Betrug oder Geldwäsche an private Firmen, ohne deren Mitarbeiter zu überprüfen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Findet eine Sicherheitsüberprüfung der von den hessischen Staatsanwaltschaften beauftragten Firmen bzw. deren Mitarbeiter statt, die durch die Beauftragung Zugang zu hochsensiblen Daten haben?
- Frage 3. Wie wird bei der Weiterleitung personenbezogener Daten an Dritte die Zuverlässigkeit externer Dienstleister durch Prüfungen sichergestellt? Bitte das Vorgehen darstellen.
- Frage 4. Was genau/welche Daten werden dabei überprüft?
- Frage 5. Findet die Einholung des polizeilichen Führungszeugnisses statt?
- Frage 6. Gibt es einen Erlass/Handreichung o.ä. des Landes, dass Dritte mit Zugang zu hochsensiblen Daten, die als externe Dienstleister durch Staatsanwaltschaften beauftragt werden, überprüft werden sollen?
- Frage 7. Wie wird gewährleistet, dass die Daten, die den Privaten zur Verfügung gestellt werden, nicht missbraucht werden? So wurden von den Gutachtern im Bereich Gesundheit ganze Datenbestände von Praxen komplett an Externe übermittelt.

Die Fragen 1. und 3. bis 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über die Beauftragung eines Sachverständigen in einem Ermittlungsverfahren steht nach Maßgabe der Bestimmungen der § 161 Abs. 1 Satz 1 und § 73 StPO im Ermessen der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts. Die Zuziehung von Sachverständigen ist dann notwendig, wenn die eigene Sachkunde der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts und im späteren Verlauf des Strafverfahrens des Gerichts zur Beurteilung anstehender Fragen nicht ausreicht, weil es auf besondere Sachkunde ankommt.

Wie in den anderen Ländern werden auch in Hessen Sachverständige beauftragt, denen dann die zur Erfüllung des Sachverständigenauftrags notwendigen Daten zugänglich gemacht werden müssen. In den Bereichen Kinderpornografie, Betrug und Geldwäsche setzen hessische Staatsanwaltschaften weit überwiegend Sachverständige von zwei bundesweit tätigen Unternehmen mit Sitz im Freistaat Bayern ein.

Die Sachverständigen beider Unternehmen sind auf der gemäß Nr. 70 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) geführten Liste bewährter EDV-Sachverständiger aufgeführt.

Für die Aufnahme auf die Liste bewährter EDV-Sachverständiger müssen Unternehmen hohe Anforderungen erfüllen. Neben dem Nachweis besonderer Sachkunde, Referenzen und Zuverlässigkeit gelten eingehende technische Anforderungen für die Lagerung, den Transport, die Sicherheit der asservierten Datenträger, die IT-Sicherheit der Datennetze sowie Verpflichtungen zur Wahrung von Geheimhaltung und Datenschutz.

Nicht auf der Liste befindliche Sachverständige haben vor der Vergabe von Gutachtaufträgen eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzugeben, nach der es, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Zugleich werden diese über die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Datengeheimnis belehrt. Die externen Sachverständigen haben zudem zu gewährleisten, dass alle mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Gutachtauftrages betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten (Datengeheimnis nach § 53 BDSG).

Für die Einführung verpflichtender Überprüfungen fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Gerichtlich oder von Seiten der Staatsanwaltschaft zu bestellende Sachverständige fallen in den Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Sie üben diesen Beruf auf Dauer aus und leben von dem Lohn der Sachverständigentätigkeit. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung.

Frage 2. Wird bei der Weitergabe von geheimen oder vertraulichen Verschlusssachen eine Background-Prüfung der Mitarbeiter externer Firmen nach §§ 6 ff. HSÜVG durchgeführt, bevor diese Zugang zu den Dokumenten haben?

Zu Verschlusssachen haben externe Sachverständige grundsätzlich keinen Zugang. Sollte im Einzelfall ein solcher Zugang ausnahmsweise erforderlich werden, werden die nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) i. V. m. der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheitsüberprüfung veranlasst werden.

Frage 8. Wie viele private Datenauswerter aus welchen Branchen wurden in dem Jahr 2018 in Hessen durch Staatsanwaltschaften zu welchen Kosten beauftragt?

Frage 9. Wie viele private Datenauswerter aus welchen Branchen wurden in dem Jahr 2019 in Hessen durch Staatsanwaltschaften zu welchen Kosten beauftragt?

Frage 10. Wie viele private Datenauswerter aus welchen Branchen wurden in dem Jahr 2020 in Hessen bisher durch Staatsanwaltschaften zu welchen Kosten beauftragt?

Fragen 8. bis 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufträge an externe EDV-Sachverständige im Bereich der Datenauswertung bei hessischen Staatsanwaltschaften werden nicht gesondert statistisch erfasst. Nach den bisherigen Auswertungen entfielen jedoch im Jahr 2018 etwas über 5,2 Mio. € auf 18, im Jahr 2019 rund 5,3 Mio. € auf 15 und im Jahr 2020 bislang etwas über 2,8 Mio. € auf neun derzeit identifizierte externe EDV-Sachverständige bzw. Sachverständigenunternehmen.

Wiesbaden, 21. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann